

# INFORMATIONSBROSCHÜRE

für Beschäftigungsstellen für freie  
und gemeinnütziger Arbeit

Soziale Dienste der Justiz  
Gerichts- und Bewährungshilfe

**BERLIN**



## Regiestelle Gemeinnützige Arbeit (RGA) bei den Sozialen Diensten der Justiz

Die Regiestelle ist zuständig für die Koordination aller Abläufe im Rahmen von freier und gemeinnütziger Arbeit. Primäres Ziel ist die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Sie ist zuständig für die Liste der Beschäftigungsstellen und sichert die Einhaltung der festgelegten Standards und Qualitätskriterien für alle Prozesse der freien und gemeinnützigen Arbeit.

Im Einzelnen beinhaltet dies folgendes:

- Prüfung und Aufnahme geeigneter Beschäftigungsstellen auf die Liste der anerkannten Einsatzstellen
- Sicherstellung der Qualitätsstandards gemäß der Kooperationsvereinbarung
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Koordination und Auswertung aller Vermittlungs- und Überwachungsprozesse

## Kontakt

### **Soziale Dienste der Justiz - Regiestelle (RGA) -**

Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
E-Mail: rga@sozdj.berlin.de  
Tel.: 90174-8113, 90174-8114, 90174-8111  
Fax: 90174-8195

## Vermittlungsstellen für das Land Berlin

<b>Soziale Dienste der Justiz</b> -Gerichts- und Bewährungshilfe- <b>Beratungsangebot für Frauen (Frauenprojekt)</b>	<b>Freie Hilfe Berlin e.V.</b>	<b>straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (sbh)</b>
Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin Tel.: 90174-8201	Brunnenstr. 28, 10119 Berlin Tel.: 44362457	Siemensstr. 1, 10551 Berlin Tel.: 86471355

## Allgemeine Informationen

- Nach entsprechender Beauftragung durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte vermitteln die Beratungsstellen in geeignete Beschäftigungsverhältnisse und überwachen die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit entsprechend der Anzahl der (noch) zu tilgenden Tagessätze.
- In der Regel erwartet die Staatsanwaltschaft eine Ableistung in einem Umfang von 5 x 6 Std. wöchentlich.
- In Ausnahmefällen (gesundheitliche Situation/Berufstätigkeit usw.) kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Fachvermittlungsstellen einer Reduzierung der Stunden zustimmen.
- Bei gerichtlichen Auflagen geben die Sozialen Dienste der Justiz den Rahmen zur Ableistung der Stunden innerhalb der gerichtlich festgelegten Frist vor.
- Bei der Vermittlung werden die individuellen Ausschlusskriterien der Einsatzstellen beachtet
- Die Ableistung freier und gemeinnütziger Arbeit steht den Integrationsbemühungen der Jobcenter grundsätzlich nicht entgegen.
- Es darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden.
- Die Beschäftigung unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.
- Freiwillige, geringfügige Zuwendungen zum Ausgleich für im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung entstandene Auslagen sind möglich. Deshalb sind z.B. Verköstigung am Einsatzort, der Ersatz von Anfahrts-, Verpflegungs- oder Kleiderkosten erlaubt. Auch dürfen übliche Trinkgelder angenommen werden.
- Die zu beschäftigende Person hat den Vorgaben der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen der Vermittlungsstellen sowie denen der Einsatzstelle nachzukommen.
- Stundennachweise sind monatlich bzw. nach Beendigung der freien/gemeinnützigen Arbeit unverzüglich an die zuständige Fachvermittlungsstelle zu übersenden.
  
- Bei Abbruch oder Nichteinhaltung der Arbeitsvereinbarungen ist die vermittelnde Stelle unverzüglich zu informieren.
- Insbesondere gilt dies, wenn der/die Klient:in:
  - Ohne Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht.
  - Trotz Hinweise der Einsatzstelle mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt.
  - In erheblichem Maße gegen erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Einsatzstelle unzumutbar macht.

## Haftungsfragen

Bei Arbeits- und Wegeunfällen greift die gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsträgerin ist die Unfallkasse Berlin. Im Schadensfall ist die direkte Fachvermittlungsstelle zu informieren und eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Berlin zu erstatten.

Das Formular ist von der Einsatzstelle auszufüllen und an die Unfallkasse zu senden. Das Formular und weitere Informationen dazu können unter [Startseite | Unfallkasse Berlin](#) / abgerufen werden.

Ein besonderer Versicherungsschutz für Schäden, die im Rahmen der Tätigkeit gegenüber Dritten oder an fremdem Eigentum entstehen (Haftpflichtversicherung), besteht grundsätzlich nicht.

Sofern der/die Klient:in über keinen umfassenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz verfügt trägt im Schadensfall die jeweilige Beschäftigungsstelle das Haftungsrisiko für derartige Schäden.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet in der Regel der/die Verursacher:in. sind monatlich bzw. nach Beendigung der freien/gemeinnützigen Arbeit unverzüglich an die zuständige Fachvermittlungsstelle zu übersenden.

## Günstigerer Anrechnung der Freien Arbeit bei einem Einsatz am Wochenende (Wochenendarbeit)

In Geldstrafensachen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin vollstreckt werden, wird der Einsatz am Wochenende ggf. abweichend berechnet. Der Faktor der höheren Anrechnung richtet sich nach dem Zeitpunkt, wann der Strafbefehl oder das Urteil in der Geldstrafensache rechtskräftig wurde.

Über die Höhe der Anrechnung gibt immer die Fachvermittlungsstelle Auskunft, die den Arbeitseinsatz überwacht.

**Die günstigere Berechnung der Stunden an Wochenenden erfolgt nur bei Berliner Geldstrafensachen!**

**Diese Regelung gilt nicht bei auswärtigen Staatsanwaltschaften und nicht bei gerichtlichen Auflagen.**

**Bitte erfragen Sie im Zweifelsfall den Sachverhalt bei der vermittelnden Stelle.**

## Unterschiede Geldstrafen und Auflagen

Tilgung von Geldstrafen durch „freie Arbeit“	Erfüllung von Auflagen „gemeinnützige Arbeit“
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe die zweite "Hauptstrafe" des Strafrechts. Über 80 % aller Verurteilungen erfolgen zu Geldstrafen.</li> <li>• Die Geldstrafe wird für die Fälle der kleinen und mittleren Kriminalität angewandt.</li> <li>• In Berlin werden jährlich etwa 32.000 Geldstrafen verhängt. Ein großer Teil der Geldstrafen wird durch einen Strafbefehl ausgesprochen. Ein Strafbefehl ist ein Urteil, das ohne Gerichtsverhandlung erlassen wird</li> <li>• Nur bei rechtzeitigem Einspruch (innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls) kann sich die/der Beschuldigte dann in einer Gerichtsverhandlung zum Tatvorwurf oder auch zu ihren/seinen wirtschaftlichen Verhältnissen äußern.</li> <li>• Bei einer Geldstrafe ergibt sich das Strafmaß aus der Anzahl und Höhe der Tagessätze.</li> <li>• Wird eine Geldstrafe nicht getilgt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Hälfte der Anzahl der Tagessätze, die Höhe (€) der Tagessätze ist dabei unerheblich.</li> <li>• Zur Vermeidung der fälligen Ersatzfreiheitsstrafe wurde die Möglichkeit der freien Arbeit geschaffen.</li>   <li>• <b>Freie Arbeit kann nur bei anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleistet werden.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflagen werden entweder durch das Gericht - zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde - oder durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft als Voraussetzung zur Einstellung eines Strafverfahrens erteilt</li> <li>• Auflagen sind in der Regel Geldbußen oder die Verpflichtung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit.</li> <li>• Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit wird vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft in der Regel durch eine bestimmte Stundenzahl festgelegt.</li> <li>• Durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wird häufig auch festgelegt, dass die gemeinnützige Arbeit innerhalb einer bestimmten Frist abgeleistet werden soll.</li> <li>• Wird die Auflage nicht erfüllt, kann entweder die Bewährung widerrufen und damit die Freiheitsstrafe vollstreckt oder das Strafverfahren weitergeführt werden (die/der Beschuldigte muss mit einer Verurteilung rechnen).</li> <li>• Die pro Tag zu leistende Stundenzahl wird nach gemeinsamer Absprache mit der Beschäftigungsstelle festgelegt, die Ableistung muss innerhalb der genannten Frist erfolgen.</li>   <li>• <b>Gemeinnützige Arbeit kann nur bei anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleistet werden.</b></li> </ul>



**Soziale Dienste der Justiz**  
**Gerichts- und Bewährungshilfe**

Tel. (030) 90174- 8100  
post@sozdj.berlin.de

<https://www.berlin.de/sen/justiz/soziale-dienste-der-justiz/>

©Soziale Dienste der Justiz  
Stand 04/2026